

BETRIEBSRAT FÜR DAS WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE PERSONAL UND DIENSTSTELLENAUSSCHUSS DER UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52 - CHRISTOPH-PROBST-PLATZ
Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender
Tel. 0512-507-5225 ; FAX 0512-507-2750
e-mail ludwig.call@uibk.ac.at
Mag. Dr. Wolfgang MEIXNER, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
rektvire\0510brmaga-03

Innsbruck, am 27. Oktober 2005

Herrn
Univ.-Prof. Dr. Manfred GANTNER
Rektor der Universität Innsbruck
hier

Betrifft : Gleitende Dienstzeit

Sehr geehrter Herr Rektor!

Mit Schreiben vom 18. Juni 2005 hat der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und Dienststellenausschuss der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Innsbruck seinen Beschluss vom 13. Juni 2005, betreffend die "Weidereinführung" der Gleitenden Dienstzeit, mitgeteilt und dabei unter Anderem ausgeführt :

"Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss verweist auf den Wortlaut von § 48 Abs. 3 Satz 1 BDG "*Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen.*" Gemäß § 20 VBG ist § 48 BDG auf Vertragsbedienstete anzuwenden. Das VBG ist gemäß § 126 UG 2002 für die ehemaligen Vertragsbediensteten, nunmehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck, wie auch gemäß § 128 UG 2002 bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für die seit dem 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Innsbruck Inhalt des Arbeitsvertrages.

Für die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002) gibt es – wie auch die jahrzehntelange Praxis beweist - keine *wichtigen dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen*, die der Einführung der gleitenden Dienstzeit entgegenstehen. Daher *ist die gleitende Dienstzeit anzuwenden*. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss protestiert energisch gegen die "kalte" Abschaffung der Gleitzeit und fordert eine umgehende Korrektur des Vordruckes "Dienstzeitregelung" in dem Sinne, dass in den Vordruck der Personalabteilung auf der homepage die früheren drei Spalten "Rahmendienstzeit"- "Blockdienstzeit" – "Rahmendienstzeit" wieder eingefügt werden. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss fordert weiters, dass die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten auf die Wiederherstellung des früheren Zu-

standes beim Vordruck "Dienstzeitregelung" schriftlich aufmerksam gemacht und angewiesen werden, für die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals - mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Vertragsprofessorinnen und Vertragsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, für die bezüglich der Dienstzeit besondere gesetzliche Regelungen bestehen, sowie der externen Lehrbeauftragten - ausschließlich diesen Vordruck mit den drei Spalten zu verwenden."

In Beantwortung des Schreibens des Betriebsrates und Dienststellenausschusses an das Rektorat vom 18. Juni 2005 hat der Herr Vizerektor für Personal und Infrastruktur mit Schreiben vom 21. Juni 2005 mitgeteilt : *"Der von dir angebrachte Hinweis auf das BDG bzw. auf das VBG in Bezug auf die gleitende Dienstzeit ist im Prinzip sicher richtig. Aus meiner Sicht sprechen allerdings sehr wohl wichtige, dienstliche Interessen gegen eine allgemeine Einführung der gleitenden Dienstzeit an der Universität. Diese wichtigen Interessen resultieren schlicht und einfach daraus, dass es bei der derzeitigen – nicht durch eine entsprechende IT Infrastruktur unterstützten - Arbeitszeitverwaltung nicht möglich ist, eine Gleitzeit für sämtliche Mitarbeiter/innen zu administrieren. Die Universität hat auf der anderen Seite aber die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Dienstzeiten eingehalten werden und die Arbeitsleistung erbracht wird."*

Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Oktober 2005 neuerlich mit dieser Angelegenheit befasst. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss kann **keinesfalls die vom Herrn Vizerektor für Personal und Infrastruktur vertretene Ansicht akzeptieren**, dass das **mangels einer entsprechenden IT-Struktur** derzeit auftretende Problem, die Gleitzeit zu administrieren, **pauschal als das Vorliegen "wichtiger dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen" zu werten** ist, die gemäß § 48 Abs. 3 BDG die sonst zwingend vorgesehene Anwendung der gleitenden Gleitzeit verhindern. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss ist vielmehr der Ansicht, dass gerade beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal das **Vorliegen derartiger, die Anwendung der Gleitenden Dienstzeit verhindernder Gründe konkret und in jedem einzelnen Fall an Hand der** für diese an der Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätige Person in Forschung, Lehre und Verwaltung festgelegten **Dienstplichten** und ihrer Erfüllung **festgestellt werden muss**. Die Argumentation des Herrn Vizerektors für Personal und Infrastruktur mag allenfalls auf Angehörige des allgemeinen Universitätspersonals zutreffen, deren Anwesenheit zu bestimmten Zeiten durch die Öffnungszeiten der entsprechenden Organisationseinheit der Universität Innsbruck mehr oder weniger vorgegeben und erforderlich ist, jedenfalls aber nicht auf das wissenschaftliche und künstlerische Personal. Im übrigen ist auch für die Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, für die (ehemaligen) Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten und für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 die Anwesenheit zur Erfüllung von Dienstplichten während der in der konkreten Dienstzeitregelung definierten **"Blockzeit"** vorgeschrieben und einzuhalten, die mit **25 von 40 Wochenstunden** fast zwei Drittel der gesamten Dienstzeit umfasst.

Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss weist weiters darauf hin, dass für die Kontrolle der Einhaltung der wöchentlichen Dienstzeit des den Instituten zugewiesenen wissenschaftlichen und allgemeinen Personals der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit (Institutsvorständin oder Institutsvorstand) - und nicht der zentralen Verwaltung - obliegt und bisher einwandfrei administrierbar war.

Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss wiederholt nachdrücklich seine oben wiedergegebenen Forderungen, die so rasch wie möglich umgesetzt werden müssen.

Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss verwahrt sich energisch dagegen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, (ehemaligen) Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 mit dem Hinweis darauf, dass die im August 2004 in das SAP eingegebenen Dienstzeiten – damals wurde ausdrücklich zugesichert, dass es sich bei den in das SAP eingegebenen Dienstzeiten um "Solldienstzeiten" als Rechengrößen handelt, keinesfalls aber um die tatsächliche Dienstzeit - nun eben die tatsächliche Dienstzeit seien, und die Festlegung von "Rahmenzeiten" in der Dienstzeitregelung verweigern.

Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss wird sich nicht scheuen, zur Durchsetzung dieser Forderung den Rechtsweg zu beschreiten.

Im Auftrag des Betriebsrates und Dienststellenausschusses zeichnen mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Wolfgang MEIXNER
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Ludwig CALL
Vorsitzender

ergeht auch an

- Univ.-Prof. Dr. E. BÄNNINGER-HUBER
Vizerektorin für Lehre und Studierende
- Univ.-Prof. Dr. T. MÄRK
Vizerektor für Forschung
- HR Dr. M. WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur

abschriftlich an

- G. FITZ
Mitarbeiter der Personalabteilung
- HR Mag. H. KRÖPFEL
Administrativer Leiter des Amtes der Universität Innsbruck
- Heinz REICHSÖLLNER
Leiter der Personalabteilung der Universität Innsbruck